

Umsetzungsempfehlung

zur Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen gem. Fortbildungscurriculum „Dialyse“ für Arzthelferinnen *

I. Vorbemerkung

1. Grundlage dieser Empfehlungen ist das Fortbildungscurriculum „Dialyse“ für Arzthelferinnen, das vom Vorstand der Bundesärztekammer am 22.03.2002 genehmigt und allen Landesärztekammern zur Anwendung empfohlen wurde. Damit ist das Curriculum ein von den Landesärztekammern anzuerkennendes Modul im Wahlteil der Fortbildung zur „Arztfachhelferin“.
2. Lernziele, Umfang und Gliederung der Fortbildung sowie Fächer, Inhalte, Zulassungsbestimmungen, Übergangsregelungen und Prüfungsbestimmungen sind in den Vorbemerkungen und in den Abschnitten I bis VII des Curriculums von einer Arbeitsgruppe unter Federführung der Bundesärztekammer formuliert worden.
An der Arbeitsgruppe waren beteiligt
 - Deutsche Dialysegesellschaft niedergelassener Ärzte (DDnÄ)
 - Kuratorium für Dialyse und Nierentransplantation (KfH)
 - Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Klinische Nephrologie (DAGKN)
 - Patienten-Heimversorgung, gemeinnützige Stiftung (PHV) sowiein beratender Funktion
 - Berufsverband der Arzt-, Zahnarzt- und Tierarzthelferinnen (BdA)
 - EDTNA (European Dialysis and Transplant Nurses Association) – ERCA (European Renal Care Association)/Deutscher Zweig.Die Beteiligten haben die Bundesärztekammer auch bei der Erarbeitung dieser Empfehlungen beraten.
3. Eine Arzthelferin/ein Arzthelfer oder eine examinierte Krankenpflegekraft gilt gemäß dem Curriculum dann als weiterqualifiziert in der Dialyse, wenn er/sie
 - gemäß der Zulassungsbestimmungen eine mindestens sechsmontatige ununterbrochene Tätigkeit in der Dialyse nachweisen kann,
 - den Unterricht und das Praktikum absolviert hat,
 - die schriftliche und praktische Prüfung bestanden oder
 - die Übergangsbestimmungen erfüllt hat,
 - als Qualifizierungsnachweis das Zeugnis über eine absolvierte Maßnahme, die von der zuständigen Landesärztekammer anerkannt wurde, vorlegt.

* Von der „Ständigen Konferenz der Vertreter der Geschäftsführungen der Landesärztekammern“ der Bundesärztekammer am 22.11.2002 zustimmend zur Kenntnis genommen.

II. Empfehlungen

Die Empfehlungen umfassen Voraussetzungen beim Träger sowie räumliche, personelle und organisatorische Anforderungen.

1. Voraussetzungen beim Träger

- Nachweis von Lehrplan und Stundenplan des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts
- Nachweis des Praktikumskonzepts mit detaillierten Lerninhalten, welche sich an der praktischen Durchführung aller gängigen Dialyseverfahren orientieren
- Nachweis kooperierender Dialyseeinrichtungen für das Praktikum
- Nachweis eines ärztlichen Leiters und dessen Qualifikation
- Nachweis der Mitglieder der Prüfungskommission, der Dozenten und deren Qualifikation
- Vorlage von 20 Prüfungsfragen mit Antworten aus dem Fragenkatalog.

2. Räumliche Anforderungen

Für den fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht:

- Nachweis eines ausreichend großen Schulungsraums mit Nebenräumen und der notwendigen Medienausstattung.

Für die fachpraktische Unterweisung (Praktikum):

- Nachweis einer Dialyseeinrichtung, die einen Besprechungsraum, mindestens einen freien Hämodialyseplatz, einen Cyclus und einen Trainingsraum vorhalten kann.

3. Personelle Anforderungen

Für den fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht::

- Leitung durch Arzt/Ärztin für innere Medizin/Nephrologie
- interprofessioneller Unterricht durch Nephrologen, Fachkrankenschwestern/Pflegerinnen Nephrologie, Dialysetechniker und Diätassistentinnen
- Nachweis einer ausreichenden Anzahl von Lehrkräften

Für die fachpraktische Unterweisung (Praktikum)

- Ärztliche Leitung der Einrichtung durch Arzt/Ärztin für innere Medizin/Nephrologie
- Praktikumsbegleitung durch Fachkrankenschwester/pfleger Nephrologie
- während des gesamten Zeitraumes Anleitung und Aufsicht durch die genannten Betreuer

4 Organisatorische Anforderungen

Für den fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht (80 Stunden):

- Durchführung möglichst in Form von zwei Unterrichtsblöcken von je einer Woche innerhalb von drei Monaten
 - Begrenzung auf 25 Schüler pro Lehrgang
 - vom ärztlichen Leiter freigegebene Unterrichtsmaterialien der Dozenten
 - Anschauungsmaterial aller dialyserelevanten Verbrauchsmaterialien und Katheter
 - Durchführung der schriftlichen Prüfung am Kursende nach folgenden Kriterien:
 - 20 Fragen aus dem o.g. Fragenkatalog innerhalb von 45 Minuten unter Aufsicht, davon mindestens 50% im multiple-choice-Verfahren
 - Bestehen bei mindestens 50% richtiger Antworten
 - maximal zwei Wiederholungsprüfungen
 - Inhalt des Zeugnisses:
 - Anerkennung der Maßnahme durch die zuständige Landesärztekammer
 - Teilnahme am Unterricht und dokumentierte Teilnahme am Praktikum
 - bestandene mündlich-praktische Prüfung
- Gesamtbeurteilung nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“

für die fachpraktische Unterweisung (Praktikum) (40 Stunden):

- Dauerhafte Versorgung von durchschnittlich mindestens 60 Hämodialyse-Patienten und 10 Peritonealdialyse-Patienten in den kooperierenden Dialyseeinrichtungen; ggf. ist bei der Peritonealdialyse eine Kooperation mehrerer Einrichtungen möglich. Der Schwerpunkt der fachpraktischen Unterweisung liegt auf der Hämodialyse.
- Das Praktikum sollte möglichst sechs Wochen, spätestens aber elf Monate nach Abschluss des theoretischen Unterrichts angetreten werden.
- In einem Begleitheft, dessen Führung Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss ist, sind die vermittelten Lerninhalte zu dokumentieren.
- Das Praktikum endet mit einer mündlich-praktischen Prüfung, protokolliert durch den verantwortlichen Betreuer und den ärztlichen Praktikumsleiter.

III. Ausführungsbestimmungen zu den Übergangsregelungen gem. Punkt VII des Curriculums

Für den Fall einer **mindestens dreijährigen ununterbrochenen patientennahen Tätigkeit** in der Dialyse müssen das 40stündige Praktikum mit der abschließenden mündlich-praktischen Prüfung und die schriftliche Prüfung absolviert werden. Das Zeugnis enthält den Hinweis auf diese Übergangsregelung.

Zur Anmeldung sind folgende Bescheinigungen des/der Arbeitgeber vorzulegen:

- Beschäftigungsdauer in Monaten, dabei Gleichbehandlung von Teilzeit und Vollzeit
- abzüglich Ausfallzeiten von mehr als drei Monaten
- kontinuierliche Fort- und Weiterbildung (Einzelnachweise nicht obligat)
- Einsatz des Mitarbeiters in patientennaher Tätigkeit.

Für den Fall einer **mindestens 10jährigen ununterbrochenen patientennahen Tätigkeit** in der Dialyse ist ein qualifiziertes Zeugnis des/der Arbeitgeber vorzulegen über

- Beschäftigungsdauer in Jahren, dabei Gleichbehandlung von Teilzeit und Vollzeit
- abzüglich Ausfallzeiten von mehr als drei Monaten
- kontinuierliche Fort- und Weiterbildung (Einzelnachweise nicht obligat)
- Einsatz des Mitarbeiters in patientennaher Tätigkeit.

Auf der Basis des im Bereich einer Landesärztekammer üblichen Verfahrens erstellt entweder ein akkreditierter Träger einer Fortbildungsmaßnahme oder die Landesärztekammer eine Anerkennungsurkunde über den Nachweis der Qualifikation im Rahmen der Übergangsbestimmungen des Curriculums.